

KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE ORGANSCHAFT - LETZTE CHANCE ZUR ANPASSUNG DES ERGEBNISABFÜHRUNGS-VERTRAGS

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 3.4.2019 IV C 2 - S 2770/08/10004
Fundstelle:	BStBl 2019 I S. 467
Gesetz:	§ 17 KStG

Wir möchten den drohenden Jahreswechsel dazu nutzen, Sie nochmals auf eine Problematik bei Ergebnisabführungsverträgen (EAV) bei ertragsteuerliche Organschaften hinzuweisen: Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist, dass sich der Organträger verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen. Der EAV muss nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG dazu einen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG in ihrer „jeweils gültigen Fassung“ enthalten (sog. dynamischer Verweis).

Dynamischer Verweis in EAV zwingend

Praxishinweis
Wir haben Sie bereits mit Beratungspraxis 7/2019 ¹ auf das Thema hingewiesen.

BerP 7/2019

Nach früherem Recht war auch eine (starre) Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers ausreichend. Altverträge enthalten daher häufig keinen Verweis auf den mit Wirkung zum 15.12.2004 neu eingefügten § 302 Abs. 4 AktG.

Nach einer Billigkeitsregelung des BMF² wurden solche Altverträge grundsätzlich nicht beanstandet. Dieser Auffassung hat der BFH jedoch widersprochen³ und den sog. dynamischen Verweis gefordert. Mit der Einführung des § 302 Abs. 4 AktG hätte somit durch eine Änderung bzw. Anpassung des Ergebnisabführungsvertrages Rechnung getragen werden müssen.

Die Frist zur Anpassung der EAV läuft Ende 2019 aus⁴! Daher ist es zwingend notwendig, dass Sie die EAV - sofern noch nicht geschehen - dahingehend prüfen, ob diese einen Verweis auf § 302 AktG enthalten.

Frist zur Anpassung läuft aus

Praxishinweise
1. Eine solche Änderung stellt keinen Neuabschluss des EAV dar, so dass die Mindestlaufzeit von fünf Jahren nicht von neuem zu laufen beginnt.
2. Um einer Nicht-Anerkennung bestehender Organschaften aufgrund fehlerhafter EAV's möglichst vorzubeugen, sollten bestehende Altverträge drin-

¹ BerP 2019 S. 423.

² BMF, Schreiben v. 16.12.2005 IV B 7 - S 2770 - 30/05, BStBl 2006 I S. 12.

³ BFH, Urteil v. 10.5.2017 I R 93/15, BFH/NV 2018 S. 144.

⁴ BMF, Schreiben v. 3.4.2019 IV C 2 - S 2770/08/10004, BStBl 2019 I S. 467.

gend überprüft und ggf. angepasst werden. Eine Anpassung kann lediglich dann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1.1.2020 endet.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de